

Bekanntmachung
über die
Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung
infolge Nachschätzung
in der Gemarkung
Oberzell

1. In der genannten Gemarkung hat infolge einer Flurbereinigung eine Überprüfung der Bodenschätzung und eine Nachschätzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes stattgefunden.
2. Die dabei festgestellten Schätzungsergebnisse werden wie folgt offengelegt:

Offenlegungszeitraum: 23.01. – 22.02.2023
Offenlegungsort: Finanzamt 63571 Gelnhausen, Frankfurter Str. 10-14
Zimmer-Nummer: 017

Mit dem Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) kann während der Offenlegungsfrist ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden. Die Terminabsprache ist telefonisch möglich unter der Telefonnummer: 0 60 51 – 86 -407

Um den Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, die Schätzungsergebnisse in der Nähe ihres Wohnorts einzusehen, wird zusätzlich eine besondere Offenlegung durchgeführt. Sie ist vorgesehen für

Termin: Donnerstag, den 02.02.2023 von 10:00 – 15:00Uhr
Ort: Dorfgemeinschaftshaus Oberzell, Sinntalstr. 26

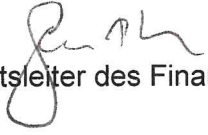
3. Auf Grund der aktuellen Coronabestimmungen sind die Schätzungsergebnisse nur nach individueller Terminvereinbarung mit dem ALS und an dem besonderen Offenlegungstag einzusehen. Eigentumsunterlagen (Grundstücksverzeichnisse, Zuteilungsbescheide usw.) sind mitzubringen.
4. Offengelegt werden die Schätzungskarten und Schätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.
5. Gegen die bei der Nachschätzung festgestellten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch zu. Der Einspruch kann nach Beendigung der Offenlegung bis zum Ablauf des

22.03.2023

beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Hinweise bezüglich des Infektionsschutzes und der besonderen Sorgfaltspflicht im Zuge der Corona-Pandemie:

- Die Einsichtnahme ist nur einzeln und unter der Wahrung der zum Zeitpunkt der Offenlegung geltenden Hygiene- und Abstandsregeln möglich.
- Das Tragen eines Mund-/Nasenschutzes (FFP2 oder gleichwertig) wird empfohlen.
- Bei der Offenlegung an ihrem Wohnort am 02.02.2023 ist eine vorherige Anmeldung nicht erforderlich. Sollte es zu Wartezeiten kommen, sind die Abstands- und Hygieneregeln, auch im Wartebereich im bzw. vor dem Dorfgemeinschaftshaus, zwingend einzuhalten.
- Die Präsentation und Erläuterung der Nachschätzungsergebnisse erfolgt mit Hilfe eines Projektors an der Wand. Dadurch wird gewährleistet, dass die vorgeschriebenen Mindestabstände jederzeit eingehalten werden können.


Der Amtsleiter des Finanzamts Gelnhausen

